

Richtlinie zur digitalen Gremienarbeit in der Samtgemeinde Fürstenau

Richtlinie für die digitale Gremienarbeit

Die vorliegende Richtlinie regelt die Einzelheiten der digitalen Gremienarbeit des Rates und der Ausschüsse der Samtgemeinde Fürstenau, der Gemeinde Berge, der Gemeinde Bippin und der Stadt Fürstenau.

§ 1 Inhalt und Zweck der digitalen Gremienarbeit

- (1) Ratsmitgliedern, die an der digitalen Ratsarbeit teilnehmen, werden sämtliche Unterlagen für die Sitzung des Rates und seiner Ausschüsse über das Ratsinformationssystem in digitaler Form zur Verfügung gestellt. Unterlagen in Papierform werden bis auf wenige Ausnahmen (am Sitzungstag erstellte Tischvorlagen, falls in externen Sitzungsräumen kein WLAN zur Verfügung steht) nicht mehr verschickt.
- (2) Zweck der digitalen Gremienarbeit ist es, einen effizienten und zukunftsweisenden Sitzungsdienst zu gewährleisten, langfristig Kosten einzusparen, Unterlagen kurzfristig zur Verfügung stellen zu können sowie nachhaltig zu handeln.
- (3) Ratsmitglieder, die nicht an der digitalen Ratsarbeit teilnehmen und hinzugewählte Ausschussmitglieder erhalten die Unterlagen für die Sitzungen weiterhin in Papierform.

§ 2 Verfahren

- (1) Als Grundlage für die digitale Gremienarbeit werden alle Sitzungsunterlagen über das Ratsinformationssystem „SessionNet“ in digitaler Form zur Verfügung gestellt.
- (2) Die Nutzung dieser Dokumente ist in verschiedenen Varianten möglich:
 - a) Mandatos-App
Die Zusatzsoftware „Mandatos“ gewährleistet als App eine digitale Verfügbarkeit der Unterlagen auf mobilen Endgeräten (Ausnahme: iPhone). Damit erhalten die Mitglieder der Räte eine schnelle, einfache und komfortable Arbeitsmöglichkeit. Die Unterlagen werden synchronisiert, können offline bearbeitet, zu Recherchezwecken volltextbasiert genutzt oder mit elektronischen Kommentaren, Notizen oder Markierungen versehen werden. Die Mandatos-App ist mit einem mind. 8-stelligen Passwort zu schützen.
 - b) SessionNet
Über dieses internetbasierte Programm und die individuellen Nutzerdaten können sämtliche Unterlagen einzeln als PDF aufgerufen und ggf. ausgedruckt werden. Eine Bearbeitungsfunktion ist mit SessionNet nicht möglich. Die Anmeldung ist mit einem mind. 8-stelligen Passwort zu schützen.
- (3) An der digitalen Ratsarbeit kann jedes Ratsmitglied durch verbindliche schriftliche Erklärung teilnehmen (s. Anlage). Die Regelung ergibt sich aus § 1 (3) der Geschäftsordnung des Rates der Samtgemeinde Fürstenau vom 15.12.2016, § 1 (3) der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Fürstenau vom 14.06.2017, § 1 (4) der Geschäftsordnung des Rates der Gemeinde Berge vom 18.04.2018 und § 1 (4) der Geschäftsordnung des Rates der Gemeinde Bippin

vom 05.04.2018 Diese Erklärung gilt für die gesamte Wahlperiode der vorgenannten Räte.

§ 3 Hardware

- (1) Voraussetzung für die digitale Ratsarbeit ist der Internetzugang per WLAN/Mobil. Außerdem ist eine Displaygröße von mindestens 9 Zoll sinnvoll. Die Beschaffung der Hardware erfolgt durch die Ratsmitglieder nach eigenem Ermessen. Die Mandatos-App kann auf diesen Geräten installiert werden. Der Verlust eines Gerätes ist der Samtgemeinde Fürstenau unverzüglich zu melden.
- (2) Der Zugang zum WLAN in den Sitzungsräumen der Samtgemeindeverwaltung und den Sitzungssälen der Gemeinden Berge und Bippin wird durch die Aushändigung eines digitalen WLAN-Schlüssels ermöglicht. Eine Weitergabe an Dritte ist untersagt.
- (3) Technischer Service hinsichtlich der Hardware (Reparaturen u. ä.) wird von der Verwaltung nicht geleistet. Dies betrifft nicht Anwendungsprobleme in den Sitzungsräumen der Samtgemeindeverwaltung und der Mitgliedsgemeinden Berge und Bippin. In diesen Fällen gibt die Verwaltung entsprechende Hilfestellung. Zu Beginn jeder Legislaturperiode oder bei weiterem Bedarf wird eine Einführungsschulung für den Umgang mit dem aktuell eingesetzten Ratsinformationssystem der Samtgemeinde Fürstenau für die Ratsmitglieder angeboten.
- (4) Verwendete Geräte sind regelmäßig mit Patches (Korrekturauslieferung für Software) und Updates zu bespielen. Ein Virens Scanner ist zu verwenden.
- (5) Es besteht kein Versicherungsschutz seitens der Samtgemeinde Fürstenau.
- (6) Die Ratsmitglieder sind dazu verpflichtet, das mobile Endgerät durch ein mind. 8-stelliges Passwort zu schützen. Nach 15 Minuten ohne Tätigkeit am Gerät aktiviert sich die Code-Sperre automatisch.
- (7) Die Ratsmitglieder sind dazu verpflichtet mit funktionsfähigen mobilen Endgeräten und vollaufgeladenen Akkus zu den Sitzungen zu erscheinen. Eine Aufladung in den Sitzungsräumen ist nicht möglich.
- (8) Durch die Nutzung von „SessionNet“ über die Homepage der Samtgemeinde Fürstenau und entsprechende Zugangsdaten können die Dokumente als PDF heruntergeladen werden. Darüber hinaus gilt § 3 Abs. 4 der Richtlinie für die Gremienarbeit entsprechend.

§ 4 Gemeindlicher Zuschuss zur Beschaffung der Hardware

- (1) Jedes Ratsmitglied erhält von der Samtgemeinde Fürstenau einen Zuschuss in Höhe von 500 € zur Beschaffung von Hardware und sonstigem Bedarf für die Teilnahme an der digitalen Ratsarbeit. Der Zuschuss wird einmalig für die laufende Wahlperiode des Rates gewährt.
- (2) Über den festgelegten Betrag zur Beschaffung von Hardware und sonstigem Bedarf für die Teilnahme an der digitalen Ratsarbeit hinaus, werden keine weiteren Mittel für die digitale Ratsarbeit zur Verfügung gestellt. Kosten für Reparaturen, Ersatzbeschaffungen usw. werden nicht übernommen.

- (3) Sollte ein Ratsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus dem Rat ausscheiden, ist der gewährte Zuschuss anteilig zu erstatten.

§ 5 Datenschutz

Bei der Nutzung von technischen Geräten im Rahmen der digitalen Ratsarbeit ist die Amtsverschwiegenheit gemäß § 40 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) analog zur Arbeit mit Papierunterlagen zu beachten. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass unbefugte Dritte keinen Zugang zu den digitalen Unterlagen erhalten. Ergänzende Regelungen der Datenschutzgrundverordnung bzw. des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG), insbesondere § 36 NDSG (Datengeheimnis), gelten entsprechend. Gem. § 36 NDSG dürfen mit Datenverarbeitung befasste Personen personenbezogene Daten nicht unbefugt verarbeiten (Datengeheimnis). Das Datengeheimnis besteht auch nach der Beendigung ihrer Tätigkeit fort. Die Personen sind über die bei ihrer Tätigkeit zu beachtenden Vorschriften über den Datenschutz zu unterrichten. Die Nutzung der Geräte ist auf die Ratsmitglieder beschränkt.

§ 6 Arbeitsgruppe „Digitale Ratsarbeit“

Zur Begleitung der digitalen Ratsarbeit sowie der kontinuierlichen Anpassung dieser Richtlinie an die jeweils aktuellen technischen Möglichkeiten wird eine Arbeitsgruppe „Digitale Ratsarbeit“ gebildet, die aus je einer/m Vertreter/in der in den Räten (SG, Berge, Bippen, Stadt Fürstenau) vertretenen Fraktionen/Gruppen sowie Vertretern der Verwaltung besteht.

§ 7 Zeitliche Umsetzung

Zum **01.10.2018** wird die digitale Gremienarbeit eingeführt. Entsprechende Zugangsdaten werden durch die Verwaltung zur Verfügung gestellt.

Im Rahmen eines Parallelbetriebes erfolgt bis zum 31.12.2018 weiterhin die Versendung von papiergebundenen Dokumenten.

Fürstenau, den xx.xx.2018

Der Samtgemeindebürgermeister

Anlage 1 zur Richtlinie der digitalen Gremienarbeit

Erklärung zur verbindlichen Teilnahme an der digitalen

Ratsarbeit in den Räten der Samtgemeinde Fürstenau, der Stadt Fürstenau, der Gemeinde Berge und der Gemeinde Bippen.

Hiermit erkläre ich

(Name,

Vorname)_____

meine verbindliche Teilnahme an der digitalen Ratsarbeit bei der Samtgemeinde Fürstenau

ab dem 01.10.2018.

Die Richtlinie für die digitale Gremienarbeit in der Samtgemeinde Fürstenau und ihren Mitgliedsgemeinden ist mir ausgehändigt worden. Ich verpflichte mich nach dieser zu handeln.

Private mobile Endgeräte

Die Nutzung privater Hardware ist erforderlich.

Die Mandatos-App kann entsprechend auf den Geräten installiert werden.

Bei der Nutzung von privaten Geräten wird keine Betreuung von Seiten der Verwaltung der Samtgemeinde Fürstenau angeboten.

Für die Nutzung wird eine pauschale Entschädigung von einmalig 500 € gewährt.

Scheidet ein Ratsmitglied aus, ist der Zuschuss anteilig zu erstatten. Bei einem Ausscheiden innerhalb eines Jahres ist der gesamte Zuschuss i. H. v. 500,00 € zurückzuzahlen.

Ort, Datum Unterschrift